

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/109/2015

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Referent für Interne Dienste und Schulen Frank Klingenberg	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner

**Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates für Sitzungsladungen;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	19.05.2015	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	22.05.2015	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung des Stadtrates wird in § 37 Abs. 1 mit folgendem Satz 3 ergänzt:

Besonders umfangreiche oder komplexe Einzelvorlagen sollen zehn Tage vor der Sitzung zugesandt werden.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		
Haushaltsmittel vorhanden?		
Folgekosten?		

I. Zusammenfassung

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt eine Änderung des § 37 (Einladung zur Sitzung) der Geschäftsordnung des Stadtrates der die Ladungsfristen für Stadtrat und Ausschüsse regelt.

Beträgt künftig der Umfang einer Vorlage mehr als 50 Seiten bei einer Vorlage bzw. 100 Seiten einer Vorlage im Gesamten so soll, nach Antrag der SPD-Fraktion, die Ladungsfrist 10 Tage betragen.

II. Einladung zur Sitzung - § 37 der Geschäftsordnung des Stadtrates

Nach Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V. mit Art. 47 GO erfolgt die Festlegung der Ladungsfrist in der Geschäftsordnung des Stadtrates. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Ladungsfrist von drei Tagen nicht unterschritten werden darf.

§ 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates legt fest, dass die Ladung in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen hat; bei Ausschüssen beträgt die Frist fünf Tage. Die Einladung muss spätestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Dabei werden der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet.

Die in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegte Ladungsfrist bewegt sich also innerhalb der gesetzlich festgelegten Parameter.

Nach Abs. 2 sind Entwürfe von Verordnungen, Satzungen, Sachvorträge der öffentlichen Beratungs- und Beschlussgegenstände und die dazugehörigen Anlagen den Stadtratsmitgliedern innerhalb der Fristen des Abs. 1 zu übermitteln.

III. Änderung der Geschäftsordnung

Die SPD-Fraktion argumentiert in ihrem Antrag nun zu Recht, dass diese Frist bei Vorlagen mit einigen Seiten sicher ausreichend ist. Bei besonders umfangreichen Beschlussvorlagen von 50 Seiten und mehr ist für die Stadtratsmitglieder eine sinnvolle Sitzungsvorbereitung allerdings nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere Vorlagen aus dem Bereich des Planungs- und Bauausschusses.

Vorlagen die im Planungs- und Bauausschuss für den Stadtrat vorberaten werden, erhalten zeitgleich alle Stadträte. Bis zur Entscheidung im Stadtrat ist also für alle Stadträte eine längere Vorbereitungszeit gegeben. Für die Vorberatung im Planungs- und Bauausschuss bleiben den Ausschussmitgliedern aber nur wenige Tage zur Vorbereitung.

Künftig sollen daher besonders umfangreiche und komplexe Beschlussvorlagen den Stadtratsmitgliedern bereits 10 Tage vor der ersten Sitzung zugestellt werden, in der die Vorlage behandelt wird. § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird dahingehend ergänzt.

Ist es in Einzelfällen möglich und nötig, so kann die Beratungsfolge ausgedehnt werden. Der Beschluss erfolgt dann erst im darauffolgenden Monat nach der Sitzung des vorberatenden Ausschusses.

Der Stadtrat hat außerdem jederzeit die Möglichkeit eine Vertagung zu beantragen.